

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sechs und dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 11. October 1833.

(Beschluss.)

Schluss der Berathung über den Bericht, die Organisation der Behörden für Erhebung der directen und bey zur Zeit beim Obersteuercollegio ressortirenden indirecten Steuern betreffend.

Demnächst schlägt Fürst v. Schönburg vor, nach dem Beispiele der 2. Kammer die Erklärung über die vorgeschlagenen Besoldungen und den Kostenanschlag der projectirten neuen Einrichtung bis zum Budget ausgesetzt sein zu lassen. Dieser Vorschlag wird hinreichend unterstützt, sowie auch die darauf wegen der Annahme desselben gestellte Frage einstimmig bejahend beantwortet.

Bürgermeister Ritterstädt: Er sehe sich veranlaßt, hier noch einen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Das in der 2. Kammer abgegebene Separatvotum finde es nämlich bedenklich, den Bezirkssteuereinnehmern einen Theil ihres Gehaltes in Tantien zu gewähren, weil sie zugleich eine Mitwirkung bei Bewilligung von Erlassen und Moderationen, bei Aufziehung von Grundsteuern u. dergl. hätten, und ihr Interesse dahin gehen werde, auch hierbei möglichst strenge Grundsätze in Anwendung zu bringen. Diese Ansicht scheine ihm nun nicht unrichtig, und er wünsche deshalb auch die Auslassung wegen der Gewährung eines Theiles der Besoldung der Einnahmer durch Tantien ausgesetzt zu sehen.

Prinz Johann: Das aufgestellte Bedenken dürfe wohl dadurch seine Erledigung finden, daß nach dem Vorschlage der Deputation jene Angelegenheit in der Hauptsache in die Hände der Gerichtsobrigkeiten gelegt werden sollte. Nach den gemachten Erfahrungen sei die Gewährung eines Theiles der Einnahmerbesoldung durch Tantien füglich zu entbehren.

D. Deutrich macht darauf aufmerksam, daß nach dem Gutachten der Deputation die Obrigkeiten mit dem Bezirkssteuereinnahmer gleichzeitig concurriren sollten und ja auch in diesen Sachen, als über Steuererlasse, Moderationen und ähnliche Angelegenheiten, die Entscheidung nicht den Einnehmern, sondern den Steuer-räthen zustehe.

Der königl. Commissar v. Nostitz macht hierauf den Vorschlag, die Entschliebung über den im Deputationsberichte sub I. 3. ausgehobenen, jetzt vorliegenden Punct, also über die Genehmigung der beabsichtigten Einrichtung im Allgemeinen so lange auszusetzen, bis man sich über die im Punct II. sammt seinen Unterabtheilungen zur Sprache gebrachten speciellen Bestimmungen vereinigt haben werde, da wohl Mancher sich geneigt fühlen dürfte, seine Entschliebung in der Hauptsache von der über jene Einzelheiten gefaßten Bestimmung abhängig zu machen.

Dies findet einstimmige Genehmigung und man wendet sich nun zu dem im Deputationsberichte unter II. und zwar zunächst unter a. enthaltenen Antrag.

Es entsteht eine kurze Debatte darüber, ob die erste Erörterung und Cognition in den in Frage stehenden Steuerangelegenheiten den Gerichtsobrigkeiten allein, oder gemeinschaftlich mit den Steuerbezirkseinnehmern stattfinden solle.

D. Deutrich entscheidet sich für Ersteres, und behauptet, daß dies der dormaligen Einrichtung wenigstens bei den Schriftsassen gemäß sei, und es könne nur aus der Bequemlichkeit der Gerichtsdirectoren oder Beamten hervorgegangen sein, wenn die Amtssteuereinnahmer die ersten Erörterungen besorgt hätten.

Diese Ansicht wird zu einer allgemeinen, und nach der vom königl. Commissar v. Nostitz abgegebenen Erklärung, daß gegen den Vorschlag Seiten der Regierung kein Bedenken obwalte, die Frage: Ist die Kammer mit dem Antrag der Deputation unter II. a. einverstanden? einstimmig bejahet.

Man geht nun zur Berathung des Punctes II. b. über, wobei Referent bemerkt, daß dieser Antrag allerdings über dasjenige hinausgehe, was über §. 7. des Planes wegen Errichtung von Kreisdirectionen gesagt worden sei, da dort bloß von Beschwerden gehandelt werde.

D. Deutrich: Allerdings habe sich die Deputation darüber in Zweifel befunden, welche Stellung den Steuerräthen, den Kreisdirectionen gegenüber, anzuweisen sein möchte. Zwar habe sie nicht verkannt, daß sich in der Regel die Steuerangelegenheiten nicht zu einer collegialischen Berathung qualificirten, so wie, daß ihr Vorschlag eben so wie der vorgelegte Plan mancherlei Conflict hervorbringen könne; allein auf der andern Seite habe sie sich doch zu dem von ihr gemachten Antrage bewogen gefunden, weil sie glaubte, daß außerdem den Steuerräthen durch die bloß bureaukratische Geschäftsbehandlung eine Stellung angewiesen werde, die zur Einseitigkeit und Härte führen könne.

Secretair Harß erklärt sich gegen den Antrag der Deputation. Er ist der Ansicht, daß, wie aus dem vorgelegten Plane hervorgehe, bei reinen Steuerverwaltungssachen lediglich das Finanzministerium die vorgesezte Behörde des Steuerrathes sein, und an dieses Beschwerden zu richten sein würden, wogegen die Kreisdirection bloß als Recursbehörde auf Beschwerden gegen Entscheidungen, also in Administrativ-Justizsachen, die sich auf das Steuerverhältniß bezögen, einzutreten habe. Eine solche Einrichtung müsse er nun auch für die angemessenste halten, da nach der Natur der Steuerverwaltungssachen eine collegialische Behandlung nur sehr selten von Nutzen sein könne, die endliche Entscheidung aber in jedem Falle dem Finanzministerium